

# Vereinsatzung

Stand: 01.07.07

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „FUJI-Club Germany e.V. und hat seinen Sitz in Gelnhausen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports durch unentgeltliche Fortbildung von Privatpiloten auf theoretischem und praktischem Gebiet, insbesondere der Vereinsmitglieder, und zwar zunächst auf Luftfahrzeugen des japanischen Herstellers „FUJI“. Nach der Einstellung der Fertigung bei dem japanischen Hersteller „FUJI“ kommt der Ersatzteilversorgung eine erhebliche Bedeutung zu. Um die sportlichen (fliegerischen) Aktivitäten der Mitglieder auch weiterhin zu sichern und die Pflege, sowie die Flugfähigkeit der Fuji FA 200 Flugzeuge zu sichern, wird der Verein ein entsprechendes Ersatzteillager aufbauen und unterhalten, um so weit wie möglich die Versorgung der Vereinsmitglieder mit benötigten Ersatzteilen sicher zu stellen. Am Rande nimmt der Verein die Interessen seiner Mitglieder auch insoweit wahr, als sie Halter oder Führer der genannten Luftfahrzeuge sind, und zwar auf luftfahrtrechtlichem und luftfahrttechnischem Gebiet gegenüber Behörden, dem Hersteller, Ersatzteillieferanten und sonstigen in die Interessen der Mitglieder eingreifenden Institutionen und Personen.

Der Verein selbst kann Mitglied anderer Vereine und Organisationen sein.

## **§ 3 Organe**

Der Verein besteht aus zwei Organen, nämlich der Mitgliederversammlung und dem Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens jedes zweite Kalenderjahr – vorzugsweise im II. oder III. Quartal eines Jahres – einzuberufen. Der Vorstand hat außerdem eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dieses beim Vorstand schriftlich anmeldet.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen, auch hier ist Stellvertretung möglich, wenn die schriftliche Vollmacht (begrenzt auf max. 3 Vollmachten pro anwesendes Mitglied) in der Versammlung vorgelegt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Ladung – per Brief, per Fax, per E-Mail, per Veröffentlichung auf der Internetseite des Clubs oder einem anderen elektronischen Medium - mit einer Frist von 30 Tagen einzuberufen. Der Vorstand wählt die aus seiner Sicht günstigste Veröffentlichungsmethode aus. Die Mitglieder haben nach Information über den vom Vorstand gewählten Kommunikationsweg die Möglichkeit einen anderen, von Ihnen gewünschten Kommunikationsweg zu wählen und dem Vorstand dieses entsprechend schriftlich mitzuteilen.

Über die Mitgliederversammlung fertigt der zweite Vorsitzende oder eine von der Mitgliederversammlung für diese Sitzung zu wählende Person eine Niederschrift.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er entscheidet ebenfalls mit der Mehrheit der Stimmen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus, haben jedoch Anspruch auf Auslagenersatz.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können inländische und ausländische natürliche und juristische Personen, sowie sonstige gesellschaftliche Zusammenschlüsse (z. B. Haltergemeinschaften, Flugschulen, Fliegerclubs, Pilotenvereinigungen, usw.) werden.

## **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Annahme eines an den Vorstand zu richtenden Antrages durch den Vorstand.

## **§ 6 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Das Mitglied kann mit an den Vorstand zu richtender Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende austreten. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann nur die Mitgliederversammlung beschließen, und zwar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen, Stellvertretung ist möglich, wenn die schriftliche Vollmacht (begrenzt auf max. 3 Vollmachten pro anwesendes Mitglied) in der Versammlung vorgelegt wird.

In gleicher Weise endet die Mitgliedschaft einer juristischen Person, wobei der Fall des Todes eines Mitglieds ersetzt wird durch die Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegen das Mitglied. Die Mitgliedschaft endet auch durch sonstige Auflösung der juristischen Person.

## **§ 7 Beitrag**

Die Mitglieder sind zur jährlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die jeweils geltende Höhe und die Fälligkeit des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf entsprechenden Antrag mit der Mehrheit der abgegebenen, anwesenden Stimmen. Stellvertretung ist möglich, wenn die Vollmacht in der Versammlung (begrenzt auf max. 3 Vollmachten pro anwesendes Mitglied) vorgelegt wird. Der Beschluss gilt zeitlich unbegrenzt und kann nur durch einen erneuten Beschluss in einer Mitgliederversammlung geändert werden.

Die Vereinsmittel dürfen ausschließlich zur Erreichung des Vereinsziels verwendet werden.

## **§ 8 Auflösung**

Die Selbstauflösung des Vereins erfordert eine 3/4 Mehrheit der in der Versammlung abgegebenen Stimmen, Stellvertretung ist möglich, wenn in der Versammlung die schriftliche Vollmacht (begrenzt auf max. 3 Vollmachten pro anwesendes Mitglied) vorgelegt wird.

## **§ 9 Stimmrecht**

Ist eine juristische Person oder ein sonstiger gesellschaftsrechtlicher Zusammenschluss, etwa eine Haltergemeinschaft in der Form einer BGB-Gesellschaft, Vereinsmitglied, so hat die Gemeinschaft als solche nur eine Stimme. Ausnahme: Partner, die registriert sind und Beitrag zahlen haben volles Stimmrecht. Stimmrecht hat nur dasjenige Mitglied, das zum Zeitpunkt der Stimmabgabe keine Beitragsschulden hat.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Die Änderung dieser Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln aller in der Versammlung abgegebenen Stimmen, Stellvertretung ist möglich, wenn in der Versammlung schriftlich Vollmacht vorgelegt wird.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Der Verein kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 12 Vereinsregister**

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

## **§ 13 Auflösung**

Im Falle der Auflösung des Vereins wird sein Vermögen zu gleichen Teilen an seine zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses registrierten Mitglieder verteilt.